



Der Bayerische Landesbeauftragte  
für den Datenschutz

---

## Datenschutz und Akteneinsichts- rechte im Gemeinderat

Arbeitspapier

---

## Inhalt

1. Keine gesetzliche Regelung eines allgemeinen Akteneinsichtsrechts für Gemeinderatsmitglieder .....	3
2. Akteneinsichtsrechte in der Geschäftsordnung des Gemeinderats .....	5
a) Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten .....	5
b) Akteneinsichtsrecht für Referentinnen und Referenten des Gemeinderats .....	7
3. Praktische Hinweise .....	9
4. Fazit .....	9

Bearbeiter: Dr. Kai Engelbrecht

Version 1.0 | Stand: 1. September 2020

Dieses Arbeitspapier wird ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt.

Es kann im Internet auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik

„Datenschutzreform 2018“ abgerufen werden.

Die PDF-Datei ist für den doppelseitigen Ausdruck optimiert.

Viele Entscheidungen, die bayerische Gemeinderäte und ihre Ausschüsse zu treffen haben, beziehen sich auf Einzelangelegenheiten von Bürgerinnen und Bürgern oder von Beschäftigten der Gemeinde. Regelmäßig kommen in solchen Fällen personenbezogene Daten zur Sprache, welche die Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung nur auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage verarbeiten darf. Das muss auch die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beachten, wenn sie oder er bei der Sitzungsvorbereitung in einer Beschlussvorlage oder im mündlichen Sachvortrag personenbezogene Daten offenlegt. 1

Mitunter sind Gemeinderatsmitglieder in Hinblick auf einen konkreten Tagesordnungspunkt aus einer Gremiensitzung oder ganz allgemein in Anbetracht eines kommunalpolitisch interessierenden Sachverhalts der Auffassung, dass sie mehr Informationen benötigen, als die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister preiszugeben bereit ist. Das Informationsinteresse kann sich dabei gerade auch auf personenbezogene Daten richten. Deren Verarbeitung regelt das Datenschutzrecht. 2

Da zahlreiche Geschäftsordnungen bayerischer Gemeinderäte Akteneinsichtsrechte zugunsten einzelner Gemeinderatsmitglieder regeln, stellt sich in meiner Beratungspraxis immer wieder die Frage, wie bei der Anwendung solcher Akteneinsichtsrechte datenschutzrechtliche Belange zu wahren sind. Dazu gebe ich die folgenden Hinweise: 3

## 1. Keine gesetzliche Regelung eines allgemeinen Akteneinsichtsrechts für Gemeinderatsmitglieder

Die Gemeindeordnung (GO) enthält **kein allgemeines** – von einem Anlass und/oder einem Gegenstand unabhängiges – **Akteneinsichtsrecht für einzelne Gemeinderatsmitglieder**. Gegenstandsbezogene Zugangsansprüche sind lediglich für die Sitzungsniederschriften (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO) und die Rechnungsprüfungsberichte (Art. 102 Abs. 4 GO) vorgesehen. Im Übrigen kennt die Gemeindeordnung – anders als die Landkreisordnung (LKrO) hinsichtlich der Kreisräte (siehe Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO) – auch **kein allgemeines Auskunftrecht der Gemeinderatsmitglieder**. An ein solches Recht kann daher ebenfalls kein Akteneinsichtsrecht anknüpfen. Ein gesetzlich nicht geregeltes allgemeines Akteneinsichtsrecht ist für Gemeinderatsmitglieder jedenfalls insofern nicht anzuerkennen, als es Informationen erfasst, an denen rechtlich geschützte Vertraulichkeitsinteressen Dritter bestehen.<sup>1</sup> Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten. 4

Auch der **Gemeinderat** selbst hat im Übrigen **kein allgemeines Akteneinsichtsrecht**. Anlassbezogene Akteneinsichtsrechte kann das Gremium allerdings geltend machen. 5

- 6 **Zum einen** wird ein solches Akteneinsichtsrecht der **Kontrollaufgabe** zugeordnet, die der Gemeinderat nach Art. 30 Abs. 3 GO zu erfüllen hat. Dort heißt es:

„Der Gemeinderat überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.“

- 7 Der **Gemeinderat** kann in Ausübung dieses Kontrollrechts **beschließen, Einsicht** in eine Akte der Gemeindeverwaltung **zu nehmen**. In der Praxis wird der Gemeinderat eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Sichtung der Akte beauftragen und sich über das Ergebnis berichten lassen. Die beauftragten Gemeinderatsmitglieder nehmen dabei keine eigenen Akteneinsichtsrechte wahr, sondern handeln für das Gremium. Das Akteneinsichtsrecht bleibt immer an die Wahrnehmung der Kontrollaufgabe gebunden. Der Gemeinderat darf das Recht nur ausüben, um die Gemeindeverwaltung – (typischerweise) **in einem Einzelfall** – zu überwachen. Er muss zudem die Grenzen seiner Zuständigkeit im Verhältnis zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister respektieren.
- 8 Das aus dem Kontrollrecht abgeleitete Akteneinsichtsrecht kann im Einzelfall Zugang zu personenbezogenen Daten eröffnen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Gemeindeverwaltung zu einer Weitergabe berechtigt sein muss. Regelmäßig ist dafür eine (datenschutzrechtliche) Verarbeitungsbefugnis als Rechtsgrundlage erforderlich. Die Verarbeitungsbefugnis kann fachgesetzlich geregelt sein – so etwa bei Personal-, Steuer- oder Sozialdaten –, jedoch auch dem allgemeinen Datenschutzrecht angehören. Nur wenn auf der Seite des Gemeinderats die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht erfüllt sind und auf der Seite der Gemeindeverwaltung eine Rechtsgrundlage für eine Datenweitergabe zur Verfügung steht, dürfen dem Gremium auf das Akteneinsichtsgesuch hin auch personenbezogene Daten mitgeteilt werden.
- 9 **Zum anderen** hat der Gemeinderat ein anlassbezogenes Akteneinsichtsrecht, wenn er **als Rechnungsprüfungsorgan** tätig wird. Hier kann er – gleiches gilt für den Rechnungsausschuss (vgl. Art. 103 Abs. 1 Satz 1 GO) – die Vorlage von Unterlagen verlangen. Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GO bestimmt insofern:

„Die Organe der Rechnungsprüfung der Gemeinde und das für sie zuständige überörtliche Prüfungsorgan können verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten, vorgelegt oder ihnen innerhalb einer bestimmten Frist übersandt werden.“

- 10 Auch bei diesem Akteneinsichtsrecht ist eine anlassbezogene Bindung zu beachten; die Vorlage von Unterlagen muss „zur Erfüllung [der] Aufgaben“ erforderlich sein. Diese **Aufgabe** ist beim Gemeinderat als Rechnungsprüfungsorgan sowie bei einem Rechnungsausschuss die **örtliche Rechnungsprüfung**, wie sie in Art. 106 Abs. 1 bis 4 GO näher geregelt ist.<sup>2</sup>

## 2. Akteneinsichtsrechte in der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Zur Stärkung der Rechtsstellung ihrer Gemeinderatsmitglieder gegenüber der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister und ihrer oder seiner Verwaltung haben viele Gemeinden in den Geschäftsordnungen ihres Gemeinderats Akteneinsichtsrechte für einzelne Gemeinderatsmitglieder geregelt. Insbesondere zwei Typen sind zu unterscheiden: ein **Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten** (Rn. 12 ff.), das allen Gemeinderatsmitgliedern zugutekommen soll, sowie ein **Akteneinsichtsrecht für Referentinnen und Referenten des Gemeinderats** (Rn. 15 ff.).

### a) Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten

Für ein **Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten** schlagen die vom Bayerischen Gemeindetag herausgegebenen Muster von Geschäftsordnungen für den Gemeinderat (GOM)<sup>3</sup> die folgende Formulierung vor (§ 3 Abs. 5 Satz 2 GOM):

„Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.“

Dieses Recht zielt ersichtlich darauf ab, die von Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO geforderte Sitzungsvorbereitung durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister um eine „**initiativ**“ **Komponente** zu ergänzen – mit anderen Worten: Das einzelne Gemeinderatsmitglied soll in die Lage versetzt werden, sich durch Akteneinsicht zusätzliche Informationen zu beschaffen.

Enthalten einzusehende Unterlagen personenbezogene Daten, muss die Gemeindeverwaltung sicherstellen, dass die Vorgaben des Datenschutzrechts beachtet werden. Dass dies nicht ganz einfach ist, liegt daran, dass das in solchen Fällen maßgebliche **Akteneinsichtsrecht** des Gemeinderatsmitglieds in der Geschäftsordnung, **nicht** aber **in einem Parlamentsgesetz geregelt** ist. Im Einzelnen ist zu bedenken:<sup>4</sup>

- **Datenflüsse von der Gemeindeverwaltung in den Gemeinderat** sind aus der Perspektive des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung **rechtfertigungsbedürftig**, weil der „Kreis der Wissenden“ erheblich vergrößert wird, und weil die Entscheidungsfindung im Gemeinderat grundsätzlich in einem Diskurs stattfindet, der die (örtliche) Öffentlichkeit nicht nur herstellen, sondern gezielt erreichen und einbeziehen soll. Für die datenschutzrechtlich gebotene Rechtfertigung bedarf es aus verfassungsrechtlicher Sicht aber einer Regelung in einem Parlamentsgesetz oder einer Regelung, die durch ein solches Gesetz ermächtigt ist.
- Da die Gemeindeordnung für einzelne Gemeinderatsmitglieder ein Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten gerade nicht regelt (vgl. bereits Rn. 4), kommt es darauf an, ob sie zu einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung

des Gemeinderats ermächtigt. Die Geschäftsordnung wird auf Grund von Art. 45 Abs. 1 GO erlassen. Die Vorschrift lautet:

„Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Eine solche – der allgemeinen Satzungsermächtigung in Art. 23 Satz 1 GO<sup>5</sup> – vergleichbare Vorschrift berechtigt aber nicht zu grundrechtsrelevanten Regelungen, weil sie zu deren rechtsstaatlicher Begrenzung nichts beiträgt. Ein Akteneinsichtsrecht in der **Geschäftsordnung** des Gemeinderats **kann die Weitergabe personenbezogener Daten** von der Gemeindeverwaltung an einzelne Gemeinderatsmitglieder daher **nicht rechtfertigen**.

- Macht ein Gemeinderatsmitglied das vielerorts vorgesehene Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten mit dem Ziel eines Zugangs zu Unterlagen geltend, die (auch) personenbezogene Daten enthalten, wird die **Gemeindeverwaltung** daher **weder zu einer Weitergabe personenbezogener Daten verpflichtet noch berechtigt**. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt vielmehr einen „Grund der Geheimhaltung“ im Sinne von Art. 3 Abs. 5 Satz 2 GOM.
- Dass das Gemeinderatsmitglied personenbezogene Daten nicht kraft eines Akteneinsichtsrechts in der Geschäftsordnung des Gemeinderats bei der Gemeindeverwaltung abrufen kann, bedeutet allerdings nicht, dass diese überhaupt gehindert wäre, personenbezogene Daten für die Gemeinderatsarbeit herauszugeben. Insbesondere im Rahmen der Sitzungsvorbereitung kann die Herausgabe erforderlich sein. Rechtsgrundlage sind dann aber die einschlägigen fachgesetzlichen Verarbeitungsbefugnisse, nachrangig die allgemeinen in Art. 4 und 5 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG). Diese Vorschriften geben dem Verantwortlichen – der Gemeinde, für welche die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister sowie die jeweils zuständigen Beschäftigten handeln – Befugnisse. Zugunsten einzelner Gemeinderatsmitglieder wirken diese Befugnisse aber nicht: Sie nehmen an der Willensbildung des Gremiums teil, grundsätzlich aber nicht an der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben (dazu noch Rn. 15 ff.).

**Beispiel 1:** Bei der Großen Kreisstadt G. hat der Bauausschuss des Stadtrats über die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Wohn- und Geschäftshaus zu entscheiden. Der Ausschuss diskutiert kontrovers die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und vertagt die Entscheidung. Das dem Bauausschuss angehörende Stadratsmitglied A. möchte die Stellungnahmen der Nachbarn einsehen und stellt daher der Geschäftsordnung des Stadtrats gemäß für sich einen Antrag auf Akteneinsicht in die Akte zum laufenden Baugenehmigungsverfahren. – Der Antrag ist abzulehnen, soweit personenbezogene Daten betroffen sind. Auch eine Offenlegung von geschwärzten Nachbarstellungen kann A. nicht verlangen, weil diese auf Grund ihres lagespezifischen Inhalts regelmäßig personenbeziehbar bleiben. Der Antrag kann aber zum Anlass genommen werden, allen Ausschussmitgliedern unter Beachtung von Art. 4 und 5 BayDSG ergänzende Informationen über die Nachbarstellungen, etwa eine Zusammenstellung der gegen das Vorhaben erhobenen Bedenken, zukommen zu lassen.

## b) Akteneinsichtsrecht für Referentinnen und Referenten des Gemeinderats

Der **Gemeinderat** kann einzelne einer **Mitglieder mit den Aufgaben von Referentinnen oder Referenten beauftragen** (vgl. Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO). Die vom Bayerischen Gemeindegtag herausgegebenen Muster von Geschäftsordnungen für den Gemeinderat konkretisieren diese Möglichkeit folgendermaßen (§ 3 Abs. 3 GOM):

„Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).“

Mit § 15 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München<sup>6</sup> lässt sich die Rechtsstellung dieser dort traditionell als Korreferentinnen oder Korreferentinnen<sup>7</sup> bezeichneten Gemeinderatsmitglieder anschaulich wie folgt charakterisieren:

„Korreferentinnen bzw. Korreferenten [...] stehen den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern und Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleitern beratend und unterstützend zur Seite. Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Stadtrat und der Verwaltung zum Wohle der Bevölkerung fördern. Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen, insbesondere haben sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein. Sie können jedoch nicht in den Dienstbetrieb eingreifen, Weisungen erteilen oder in ihrer Eigenschaft als Korreferentin bzw. Korreferent [...] Schreiben der Stadt unterzeichnen.“

Referentinnen und Referenten des Gemeinderats nehmen danach eine **„Scharnierfunktion“** ein: Mit ihnen erlangt der Gemeinderat ein „Plus“ an Präsenz in der Gemeindeverwaltung, zugleich können die Referentinnen und Referenten Hintergrundinformationen in die Beratungen des Gremiums einspeisen und seinen Mitgliedern insbesondere dabei helfen, die Entscheidungsvorschläge aus der Gemeindeverwaltung sachgerecht einzuordnen. Die Funktion einer Referentin oder eines Referenten soll also auch Wissenstransfers erleichtern. Vor diesem Hintergrund enthalten die vom Bayerischen Gemeindegtag herausgegebenen Muster von Geschäftsordnungen für den Gemeinderat auch jeweils eine Regelung über ein **Akteneinsichtsrecht von Referentinnen und Referenten** (§ 3 Abs. 5 Satz 1 GOM):

„Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs.“

Da die Referentinnen und Referenten in ihrem Wirkungsbereich den Gemeinderat – laufend und insbesondere unabhängig von den Sitzungen – bei der Erfüllung der in Art. 30 Abs. 3 GO geregelten **Kontrollaufgabe** unterstützen, können sie das Akteneinsichtsrecht „innerhalb ihres Aufgabenbereichs“ im Grundsatz ohne jeweils zusätzlichen Gemeinderatsbeschluss wahrnehmen.

Dies gilt aber nicht uneingeschränkt: Soweit es um den **Zugang zu personenbezogenen Daten** geht, kann der Gemeinderat das ihm als Gremium zustehende Akteneinsichtsrecht

(näher Rn. 6 ff.) nicht im Sinne einer „Blankoermächtigung per Geschäftsordnung“ auf Referentinnen oder Referenten übertragen. Für eine solche „Effektivierung“ des Akteneinsichtsrechts wäre eine parlamentsgesetzliche Ermächtigung erforderlich, die Art. 45 Abs. 1 GO nicht bereitstellt (siehe bereits Rn. 14 f.). Aus der Perspektive des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung entstünde hier ein Rechtfertigungsbedarf, weil die verfahrensmäßige Sicherung durch einen Mehrheitsbeschluss für den Einzelfall entfielen und die Nutzung des Akteneinsichtsrechts als nichtkonsensuales Handlungsinstrument in einem weiten Umfang ermöglicht würde.

- 20 Bei der Ausübung des Akteneinsichtsrechts sind im Übrigen die **(sonstigen) Grenzen** zu wahren, die auch dem entsprechenden Recht des Gemeinderats gezogen sind (insbesondere: Bindung an ein Kontrollziel, Beachtung der innergemeindlichen Zuständigkeitsordnung, siehe Rn. 7 f.).

**Beispiel 2:** Sportreferent S. möchte beim Sportamt der Stadt A. Zugang zu Hallenbelegungsplänen erlangen, um im Stadtrat fundiert über den Umgang der Verwaltung mit aktuell schwebenden Nutzungskonflikten berichten zu können. Die Pläne ordnen bestimmte Nutzungszeiten einzelnen Vereinen zu. – Eine § 3 Abs. 5 Satz 1 GOM entsprechende Geschäftsordnungsbestimmung erlaubt die Akteneinsicht. S. hält sich innerhalb seines Wirkungsbereichs; er nimmt in einer konkreten, gegenwärtig zu bewältigenden Situation die Kontrollaufgabe wahr, die ihm das Gremium übertragen hat. Das Zugangsanliegen bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, weil die Pläne nur Vereine nennen.

**Beispiel 3:** In Beispiel 2 enthalten die Hallenbelegungspläne auch die Namen der jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleiter. – Eine § 3 Abs. 5 Satz 1 GOM entsprechende Geschäftsordnungsbestimmung eröffnet dem S. keinen umfassenden Zugang, weil (auch) personenbezogene Daten betroffen sind. S. kann einen Gemeinderatsbeschluss erwirken und für das Gremium Einsicht nehmen; alternativ kann die Gemeindeverwaltung die Namen der Übungsleiterinnen und Übungsleiter schwärzen und dann Einsicht gewähren.

- 21 Den gewöhnlich im „Innenverhältnis“ aktiven Referentinnen und Referenten des Gemeinderats können auch **Verwaltungsbefugnisse übertragen** werden. Die Kommunalpraxis macht von dieser Möglichkeit insgesamt eher zurückhaltend Gebrauch. Für die Befugnisübertragung ist Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 1 GO zu beachten:

„Der erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46) einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied [...] übertragen; [...]“

- 22 Eine solche **Referentin oder** ein solcher **Referent mit Verwaltungsbefugnissen** erlangt **innerhalb ihres oder seines Wirkungsbereichs** zugleich grundsätzlich auch die dort maßgeblichen **Datenverarbeitungsbefugnisse**. Insofern kommt es auf eine Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats – wie sie § 3 Abs. 5 Satz 1 GOM durch Verweis auch auf § 3 Abs. 4 GOM vorschlägt – nicht mehr an. Soweit eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit denselben Aufgaben wie die Referentin oder der Referent strafrechtlich als Amtsträger zu werten wäre, sollte die Gemeinde prüfen, ob die Referentin oder der Referent wegen der ihr oder ihm übertragenen Aufgabe nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden kann.<sup>8</sup>

**Beispiel 4:** Sportreferent S. (siehe Beispiele 2 und 3) wird mit der Leitung des Sportamts beauftragt. Ihm werden nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 1 GO alle dazu erforderlichen Verwaltungsbefugnisse übertragen. – Um die Nutzungskonflikte bereinigen zu können, darf S. auch Hallenbelegungspläne einsehen, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter nennen. Der Umgang diesen personenbezogenen Daten ist durch Art. 4 Abs. 1 BayDSG gerechtfertigt.

### 3. Praktische Hinweise

Vor diesem Hintergrund kommt der **Sitzungsvorbereitung** durch die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister eine herausragende Bedeutung zu. Zuvorderst sie oder er hat die Aufgabe, den Gemeinderat und seine Ausschüsse mit den für eine verantwortliche Entscheidung notwendigen Informationen zu versorgen. Sind Gemeinderatsmitglieder der Ansicht, dass eine Sitzungsvorlage oder ein Sachvortrag nicht hinreichend aussagekräftig ist, haben sie die Möglichkeit, von dem mit dem Mandat verbundenen, regelmäßig in der Geschäftsordnung näher ausgestalteten **Antrags- sowie Fragerecht** Gebrauch zu machen. Auf Antrag von Gemeinderatsmitgliedern kann der **Gemeinderat** etwa beschließen, in Ausübung seines Überwachungsrechts **Akteneinsicht** zu nehmen, oder **Fragen** zu einem bestimmten Vorgang an die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister richten; im Übrigen kann er auch eine Entscheidung, zu deren Hintergrund er sich nicht ausreichend informiert sieht, **vertagen**. 23

### 4. Fazit

Die Gemeindeordnung kennt kein allgemeines Akteneinsichtsrecht für Gemeinderatsmitglieder. Regeln Gemeinden in der Geschäftsordnung ihres Gemeinderats ein Akteneinsichtsrecht zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten, kann dieses kein Recht verschaffen, auch personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern oder Beschäftigten der Gemeinde einzusehen. Weiter, jedoch nicht unbegrenzt reicht das Akteneinsichtsrecht von Referentinnen und Referenten. Nur im Fall einer Übertragung von Verwaltungsbefugnissen kann eine Nutzung von (datenschutzrechtlichen) Verarbeitungsbefugnissen der Gemeinde in Betracht kommen. 24

Geht es im Gemeinderat um Einzelfallentscheidungen, ist die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister gefordert: Sie oder er muss im Rahmen der Sitzungsvorbereitung sicherstellen, dass die Gemeinderatsmitglieder verantwortliche Entscheidungen treffen können. Dabei kann es auch erforderlich sein, personenbezogene Daten offenzulegen. Die Vorgaben des bereichsspezifischen wie des allgemeinen Datenschutzrechts sind dabei aber stets zu beachten. 25

- <sup>1</sup> Dazu im Einzelnen Engelbrecht, Informationszugang für bayerische Gemeinderatsmitglieder, BayVBl. 2017, S. 541 (543 ff.).
- <sup>2</sup> Zu dieser Grenze Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 28. Tätigkeitsbericht 2018, Nr. 12.5., Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Tätigkeitsberichte“. – Zur Rechnungsprüfung siehe auch Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Informationspflichten bei der Rechnungsprüfung bayerischer öffentlicher Stellen, Stand 7/2020, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Informationspflichten“.
- <sup>3</sup> Bayerischer Gemeindetag, Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat (kleinere und größere Gemeinden), BayGT 2020, S. 121 ff.
- <sup>4</sup> Vgl. zum Folgenden auch Verwaltungsgericht München, Urteil vom 12. Dezember 2018, 7 K 18.452, BeckRS 2018, 41192, Rn. 21 f.
- <sup>5</sup> Siehe dazu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Februar 2017, 4 N 16.461, BeckRS 2017, 102840, Rn. 19 ff. erläuternd Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Kommunale Informationsfreiheitssatzungen nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Februar 2017, Az. 4 N 16.461, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Auskunftsanspruch“.
- <sup>6</sup> Internet: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/alphabetisch.html>.
- <sup>7</sup> In Abgrenzung zu den als Referentinnen oder Referenten bezeichneten Leitern der Referate (berufsmäßige Stadtratsmitglieder).
- <sup>8</sup> Siehe Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die förmliche Verpflichtung als Instrument des Datenschutzes, Stand 9/2019, S. 7, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Informationsreihe – Einzelthemen“.